Europäisches Parlament
I

Ausschuss für internationalen Handel

2025/0055(NLE)

3.6.2025

***

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits
(07847/2025 – C10-0085/2025 – 2025/0055(NLE))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Dariusz Joński

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 4

BEGRÜNDUNG 5

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits
(07847/2025 – C10-0085/2025 – 2025/0055(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07847/2025),

– unter Hinweis auf das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits[1],

– in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C10-0085/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0000/2025),

1. gibt seine Zustimmung zum Beitritt Vanuatus zu dem Abkommen;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Vanuatu zu übermitteln.

[1] ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_internation/2009/729/oj?eliuri=eli%3Aagree_internation%3A2009%3A729%3Aoj&locale=de.

BEGRÜNDUNG

Der Beitritt Vanuatus zum Interims-WPA zwischen der EU, Fidschi, Papua-Neuguinea, Samoa und den Salomonen, einem asymmetrischen und WTO-konformen Handelsabkommen, stärkt den rechtlichen Rahmen der Handelsbeziehungen der EU mit den pazifischen Partnerländern und erleichtert den gegenseitigen Handel. Darüber hinaus wird Vanuatu in das mit dem Interims-WPA geschaffene System gemeinsamer Regeln und Einrichtungen eingebunden.

Vanuatu wurde von der Weltbank als Land mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) eingestuft und wird folglich von der Liste der begünstigten Länder der „Alles außer Waffen“-Regelung (Everything But Arms – EBA) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) genommen, sodass das Land seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr in den Genuss der Zollpräferenzen (zoll- und kontingentfreier Zugang zum EU-Markt) kommt, die den am wenigsten entwickelten Ländern im Rahmen der EBA-Sonderregelung gewährt werden.

Der Berichterstatter unterstützt die wirtschaftliche Integration der Pazifik-Staaten und begrüßt den Beitritt Vanuatus zum Interims-WPA, da dies sowohl für die Region als auch für die Handelsbeziehungen mit der Europäischen Union von Vorteil sein wird.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.